

SATZUNG

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Sinzig (Entgeltsatzung) vom 01.03.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.08.2003

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
- § 5 Grundstücksfläche
- § 6 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 7 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistungen
- § 11 Ablösung

III. Abschnitt - Laufende Entgelte

- § 12 Entgeltfähige Kosten
- § 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge
- § 14 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 15 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistungen
- § 16 Ablösung
- § 17 Erhebung von Benutzungsgebühren, Gebührenpflicht
- § 18 Maßstab für die Benutzungsgebühr
- § 19 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 20 Gebührenschuldner
- § 21 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistungen

IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

- § 22 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 23 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

V. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Anlage der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als einheitliche öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung nach § 2 dieser Satzung. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung der bereits fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §17 dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 22 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 23 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage zu dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluß des Stadtrates festgesetzt.

II. Abschnitt

Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung der Flächenkanalisation, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Straßenkanäle.
 2. Die Aufwendungen für Verbindungs- und Hauptsammler, soweit diese der Entwässerung von Grundstücken im Sinne des § 3 dienen.
 3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.
 4. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende öffentliche Anlagen (z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen).
 5. Die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muß.
 6. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.
- (3) Soweit Investitionsaufwendungen nicht durch einmalige Beiträge gedeckt werden, sind die investitionsabhängigen Kosten bei der Ermittlung der laufenden Entgelte nach den §§ 12 - 21 zu berücksichtigen.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung der Beitragspflicht durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch ein weitergehender Vorteil, so entsteht insoweit ein weiterer Beitragsanspruch.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 sind die zum Zeitpunkt der nachträglichen bzw. zusätzlichen Entstehung des Beitragsanspruches maßgeblichen Beitragssätze anzuwenden.
- (6) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten ein einheitlich genutztes oder nutzbares Grundstück ergibt.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Die Beitragssätze für Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt. Die Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen erfolgt nach den Preisen zum Zeitpunkt der Festlegung der Beitragssätze. Soweit die Investitionsaufwendungen nicht berechenbar sind, erfolgt eine Schätzung; dies gilt insbesondere für die nach der Planung in Zukunft noch zu erwartenden Aufwendungen.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt:

1. In beplanten Gebieten die Fläche, die innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes und hinter der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Regelungen angewandt, die bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung enthalten sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung enthält.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der baulichen Anlagen geteilt durch 0,2. Soweit die so ermittelte Fläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
6. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der baulichen Anlagen geteilt durch 0,2. Soweit die so ermittelte Fläche größer als die

tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Hieraus ergibt sich die beitragspflichtige Fläche. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 15 v.H.; bei bis zu zwei Vollgeschossen beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.
- (2) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
 1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, wird die Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl multipliziert und durch die überbaubare Fläche geteilt. Die sich daraus ergebende maximale Höhe der baulichen Anlagen wird durch 3,5 geteilt und ergibt die zulässige Zahl der Vollgeschosse, wobei Dezimalzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, erfolgt die Festsetzung der Vollgeschosse entsprechend Nr. 3 Satz 2, soweit der Bebauungsplan keine anderweitigen Festsetzungen enthält.
 5. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich

und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Dezimalzahlen auf ganze Zahlen abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.
 7. Bei Grundstücken, die nur untergeordnet baulich genutzt werden können, werden keine Vollgeschosse angesetzt.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche die Regelungen angewandt, die bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung enthalten sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung enthält.
 9. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach § 5 Abs.1 Nr. 6 - ein Vollgeschoß angesetzt.
 10. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
 11. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse zulässige oder vorhandene Zahl.
- (3) Es werden nur Vollgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 4 LBauO berücksichtigt.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Dezimalzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 7 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mit der Grundflächenzahl multiplizierte Grundstücksfläche. Hieraus ergibt sich die beitragspflichtige Fläche.
- (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4
- (3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Grundflächenzahlen:
1. Sportplatzanlagen

a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
 2. Freizeitanlagen und Festplätze

a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen	0,8

3. Friedhöfe	0,1
4. Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen	0,8
6. Gärtnereien und Baumschulen	
a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
7. Freibäder	0,2
8. Bahnhofsgelände	0,8
9. Verkehrsflächen	0,9
(4) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 5 Abs.1 Nr. 3 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten und befestigten und angeschlossenen Flächen berücksichtigt.	
(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche die Regelungen angewandt, die bestehen für	
a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung enthalten sind,	
b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung enthält.	
(6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte beitragspflichtige Fläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, daß die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.	
(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser teilweise durch den Einrichtungsträger rechtlich ausgeschlossen, wird die Abflußfläche entsprechend verringert.	
(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich angeschlossene überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.	
(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Dezimalzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.	

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage in Anspruch genommen werden kann.

§ 9 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Vorausleistungen können ab Beginn einer Maßnahme von der Stadt bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden. Die Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden; in diesem Fall erfolgt die Erhebung zu den durch Bescheid festzusetzenden Terminen.
Die Vorausleistungen sind Vorauszahlungen im Sinne des § 164 AO 1977.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung einmaliger Beiträge werden durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid - § 179 AO 1977) festgesetzt.

§ 11 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vertraglich vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird hierbei zugrunde gelegt.

III. Abschnitt

Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren (laufende Entgelte).
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1,2 und 7 und der §§ 5,7, 9 und 10 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Der Wechsel ist der Stadt vom bisherigen und vom neuen Beitragsschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsschuld des Vorjahres oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden; in diesem Fall erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages oder dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. Die Vorausleistungen sind Vorauszahlungen im Sinne des § 164 AO 1977.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung der wiederkehrenden Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vertraglich vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Erhebung von Benutzungsgebühren, Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr (Schmutzwassergebühr) wird erhoben für die Beseitigung von Schmutzwasser einschließlich des in geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in ein Gewässer oder Versickerung in den Untergrund.

- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die
1. an eine Anlage der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind
 2. ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten sowie
 3. Grundstücke, deren Abwasser nicht leitungsgebunden oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18 Maßstab für die Benutzungsgebühr

- (1) Grundlage für die Bemessung der Benutzungsgebühr ist die verbrauchte Wassermenge. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als verbrauchte Wassermenge im Sinne des Abs. 1 gilt
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die in die Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich eingeleitete Wassermenge- wozu auch das im Haushalt genutzte Brauchwasser zählt- soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis zum 15. Januar des folgenden Jahres nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres oder der Verhältnisse gleichgelagerter Fälle geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners werden hierbei angemessen berücksichtigt.

- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Menge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 Nr. 1 und 2.
- (6) Für die Viehhaltung werden bei der Bemessung der Gebühren je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 Kubikmeter abgesetzt. Dabei gelten
- | | |
|---|----------|
| 1. 1 Pferd | als 1,00 |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66 |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,00 |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16 |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand | als 0,33 |
| 6. 1 Schaf | als 0,05 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 3. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gehaltene Vieh.

- (7) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:
- | | |
|------------------|--------------------|
| 1. bei Obstbau | 8 m ³ |
| 2. bei Gemüsebau | 5 m ³ |
| 3. bei Ackerbau | 2 m ³ . |
- (8) Absetzungen nach den Absätzen 4, 6 und 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 40 m³ je Haushaltsangehörigem und Jahr unterschritten werden. Für die Zahl der Haushaltsangehörigen sind die zum 30. Juni des Kalenderjahres polizeilich gemeldeten Personen maßgebend.
- (9) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen dafür zusätzlich 5 % von ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 19 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Der Wechsel ist der Stadt vom bisherigen und vom neuen Gebührenschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 20 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die Gebühren und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf Gebühren erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden; in diesem Fall erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages oder des voraussichtlichen Entgeltes für das laufende Jahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. Die Vorausleistungen sind Vorauszahlungen im Sinne des § 164 AO 1977.

IV. Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 22 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlußleitungen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Unabhängig davon sind die Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an zusätzlichen Grundstücksanschlußleitungen in jedem Fall in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (3) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (4) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

§ 23 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Sinzig Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen.
- (2) Soweit der Stadt für Untersuchungen von Dritten, insbesondere von anderen juristischen Personen, Kosten entstehen, kann sie von den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke Ersatz verlangen.
- (3) Soweit der Stadt für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (4) Der Aufwendungsersatz bemißt sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (5) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

V. Abschnitt Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Umlage der Abwasserabgabe der Stadt Sinzig vom 25.10.1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.10.1992.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Sinzig, den 01.03.1996
gez.: Hesch
Bürgermeister

A n l a g e

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen (§ 1 Abs. 3) werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle:	Schmutzwasser/	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluß zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Grundstücksanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfaßten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der eine solche Rechtsverletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist (§24 Abs. 6 GemO).